

Ort, Datum: Schwaz, am 18.11.2024

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 13.11.2024, TOP 8, folgenden Beschluss gefasst:

„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 13.11.2024 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4, Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL Nr. 86/2022 idgF wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Schwaz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 224,--,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 448,--,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 648,--,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 920,--,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 1.288,--,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.656,--,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 2.024,--

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 16.10.2019, kundgemacht 18.10.2019, ausser Kraft.“

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von 2 Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde beim Stadtamt erheben.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 18. 11. 24

abgenommen am: